

Vorsitzender, Erster Vorsteher des Börsenvereins, Herr Kommerzienrat Karl Siegismund-Berlin: Meine verehrten Herren! Ich eröffne die ordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und begrüße namens des Vorstandes unsere so zahlreich erschienenen Mitglieder.

Ich stelle zunächst fest, daß die Hauptversammlung nach den Satzungen ordnungsgemäß einberufen ist. Die Tagesordnung ist erstmals veröffentlicht am 27. März, nachher wiederholt am 10. April.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, frage ich, ob sämtliche Stimmzettel abgegeben sind. Es meldet sich niemand; ich stelle fest, daß sämtliche Stimmzettel abgegeben sind, und schließe damit die Wahlen.

Als Stimmzähler bitte ich bei den Verhandlungen zu fungieren die Herren Feddersen-Steglich und Toeche-Kiel; die Führung der Rednerliste übernimmt Herr Kreyenberg.

Wir treten in die Tagesordnung ein und kommen zunächst zum

Geschäftsbericht über das Vereinsjahr 1912/13.

Falls Widerspruch nicht erhoben wird, werde ich nach alter Gepflogenheit den Jahresbericht nicht zur Verlesung bringen, sondern ich werde die einzelnen Punkte aufrufen, und die Herren haben die Güte, sich zu den einzelnen Punkten zum Wort zu melden, falls das gewünscht wird. Es erhebt sich kein Widerspruch, ich stelle fest, daß Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind.

Hat jemand zur Einleitung des Jahresberichts etwas zu bemerken? Das ist nicht der Fall. Meine Herren, soweit der Jahresbericht sich mit der Begründung der Deutschen Bücherei befaßt, möchte ich diesen Teil des Jahresberichts vortragen.

Durch die hochherzige Förderung der königlich sächsischen Staatsregierung, der königlich sächsischen Ständeversammlung und der Stadtgemeinde Leipzig wird es dem Börsenverein ermöglicht, ein Archiv des Deutschen Schrifttums und des Deutschen Buchhandels, eine öffentliche, unentgeltlich jedermann zur Benutzung in Leipzig freistehende Bibliothek zu schaffen. Die Deutsche Bücherei ist eine Einrichtung des Börsenvereins, die hoffentlich auch weiter durch das Wohlwollen und die Freigebigkeit der genannten Körperschaften und der übrigen deutschen Bundesstaaten und Stadtverwaltungen, sowie die Opferwilligkeit des Verlags deutscher Junge getragen und gefördert werden wird. Zum Direktor der Deutschen Bücherei ist Herr Dr. G. Wahl, bisher Bibliothekar der Sendenbergschen Bibliothek in Frankfurt a. M., gewählt worden. Umfangreiche Arbeiten mußten geleistet werden, um nur die Vorbereitungen des Unternehmens treffen zu können. Größer noch ist und wird die Arbeit, um das Unternehmen erstehen zu lassen und es zu einer ersten Pflegstätte deutscher Geisteskultur zu machen. Dem Vorstand ist es ein aufrichtiges Herzensbedürfnis, auch an dieser Stelle der sächsischen Staatsregierung, der sächsischen Ständeversammlung und der Stadtgemeinde Leipzig für ihr großes Interesse und ihre Opferwilligkeit und dem deutschen, österreichischen und schweizerischen Verlagsbuchhandel für seine Bereitwilligkeit, die Deutsche Bücherei zu fördern, nochmals zu danken.

Meine Herren, der Vorstand des Börsenvereins ist nicht leichten Herzens an die Übernahme der mit der Verwaltung der Deutschen Bücherei verbundenen Verpflichtungen gegangen. Er hat sich nur schwer entschlossen, ohne Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung oder ohne den Beschluß der ordentlichen Hauptversammlung abzuwarten, den Vertrag mit der Staatsregierung zum Abschluß zu bringen und die Satzungen festzustellen. Der Vorstand des Börsenvereins ist sich der Verantwortung klar bewußt gewesen, die er übernommen hat dadurch, daß er auf Grund des § 21 der Satzungen die Angelegenheit zu erledigen gezwungen war. Aber es sind ganz eigenartige Verhältnisse gewesen, die den Vorstand zu seinem Vorgehen veranlaßten. Die Angelegenheit ist innerhalb von 8 Wochen erledigt worden. Von dem ersten Augenblick, wo die Staatsregierung an uns herantrat, bzw. wir die Erklärung abgaben, daß wir, der Börsenverein, bereit seien, die Deutsche Bücherei zu übernehmen, bis zu dem Abschluß des Staatsvertrags sind nicht 8 Wochen vergangen. Der letzte Absatz des § 21 der Satzungen, den der Börsenvereinsvorstand bei dem Abschluß des Vertrages mit der königlich sächsischen Regierung und bei dem Erlaß der Satzung für die Bücherei für sich in Anspruch genommen hat, hat folgenden Wortlaut:

„Alle zur Erreichung der in § 1 genannten Zwecke des Vereins dienlichen Schritte zu tun und in dringlichen Fällen außerordentliche Maßregeln im Interesse des Börsenvereins und des Buchhandels zu beschließen.“

Bevor der Vorstand diesen Paragraphen für sich in Anspruch nahm, orientierte er sich, wie diese Satzungsbestimmung entstanden ist, und er stellte fest, daß in den Verhandlungen des Statutenrevisionsausschusses von 1887 bei der Beratung über diesen Paragraphen Herr Bergsträßer folgenden Antrag stellte:

„In dringlichen Fällen unter eigener Verantwortlichkeit außerordentliche Maßregeln im Interesse des Börsenvereins und des Buchhandels zu beschließen, jedoch hierfür nachträglich die Zustimmung der Hauptversammlung einzuholen.“

Darauf erwiderte Herr Kröner:

„Meine Herren, ich spreche sehr objektiv über die Sache, weil ich, wenn diese Bestimmung zur Geltung kommt, nicht mehr Mitglied des Vorstands, nur noch Mitglied des Börsenvereins bin; aber aus meiner Erfahrung heraus möchte ich Sie ersuchen, lähmen Sie nicht die Initiative des Vorstands; die kann unter Umständen sehr wertvoll werden, und ein derartiger Passus könnte in der Tat den Vorstand veranlassen, zweckmäßige Maßregeln nicht auszuführen.“

Die Statutenkommission lehnte darauf den Antrag Bergsträßer ab.

In der nachfolgenden Delegiertenversammlung zu Frankfurt a. M., im September 1887, stellte Herr Prager den Antrag, diesem Paragraphen einzufügen die Worte: »mit Vorbehalt der Genehmigung der nächsten Hauptversammlung«. Dieser Antrag wurde von der Delegiertenversammlung abgelehnt.

Meine Herren, nachdem wir diese Feststellung gemacht hatten, glaubten wir diesen Paragraphen in seiner vollen Bedeutung für uns in Anspruch nehmen zu dürfen, und der Vorstand steht heute auf dem Standpunkt, auf dem er vor einem halben Jahre stand, daß er recht gehandelt hat, wenn er den Vertrag mit der Staatsregierung vollzog und die Satzungen erließ. Aber, meine Herren, es ist von einzelnen Seiten die Ansicht ausgesprochen worden, daß es doch richtiger sei, die Genehmigung der Hauptversammlung zu dem Vertrag und zu der Satzung der Deutschen Bücherei nachträglich nachzusuchen. Der Vorstand nimmt keinen Anstand, das hiermit zu tun, und er bittet Sie, nachträglich und formell das von dem Börsenvereinsvorstand mit der königlich sächsischen Staatsregierung und der Stadtgemeinde Leipzig getroffene Abkommen sowie die Satzung der Deutschen Bücherei zu genehmigen.

Meine Herren, ich bitte nunmehr, wenn Sie eine Diskussion über diesen Punkt wünschen, das Wort zu nehmen.

Herr Kommerzienrat Carl Engelhorn-Stuttgart: Meine Herren, ich glaube der Dolmetsch Ihrer Gefühle zu sein, wenn ich auch unsererseits auf die hohe Bedeutung und die große Tragweite der Deutschen Bücherei für den ganzen deutschen Buchhandel hinweise und unserer großen Freude über diese Errungenschaft Ausdruck gebe, einer Freude, die jedes deutsche Buchhändlerherz höher schlagen läßt.

Als man zuerst verlauten hörte, daß diese großzügige Idee Gestalt annehmen werde, da sagte man sich unwillkürlich: